Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der AVS Aggregatebau GmbH

Teil A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, bei denen wir Verkäufer/Auftragnehmer/Lieferant sind, insbesondere bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und sonstiger Leistungen einschließlich Nebenleistungen wie Entwicklung, Konstruktion, Beratung (nachfolgend „Verkaufsgeschäfte“ genannt).

1.2 Auf unsere Einkaufsgeschäfte und Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.

1.3 Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen. Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht schriftlich anerkennen durch ausdrückliche Bestätigung, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Diese Bedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

1.5 Soweit in diesen Bedingungen „Schriftlichkeit“ oder „Schriftform“ gefordert wird, sind Schriftform nach §§ 127, 126 Abs. 2 BGB, oder elektronische Form nach §§ 127, 126a BGB, oder Textform nach §§ 127, 126b BGB zulässig.

1.6 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten unsere Datenschutzhinweise, die unter **https://www.avs.energy/datenschutz/** abrufbar sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. An unsere Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) verbindlich. Angaben in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, auf unserer Homepage oder in Prospekten, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

2.2 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, auf unserer Website, in Social Media, Webinaren, Online-Rechnern, usw. oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Einspar- und Amortisationsberechnungen sind unverbindliche Prognosen, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und den beigefügten Unterlagen verbleiben bei uns. Sie sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Bei Nichtannahme einer Bestellung oder Beendigung der vertraglichen Beziehungen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, mündliche Zusicherungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.5 Grundlage für unsere Leistungen sind die Leistungsbeschreibung unseres Angebotes, die Angaben in unserer technischen Beschreibung und – sofern vorhanden - die im Pflichtenheft festgehaltenen und durch uns schriftlich bestätigten Leistungsbeschreibungen.

3. Einhaltung außenwirtschaftlicher Bestimmungen

3.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher außenwirtschaftlicher Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen verantwortlich. Unsere Angebote stehen grundsätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der außenwirtschaftlichen Zulässigkeit sowie der Maßgabe, dass keine außenwirtschaftliche Genehmigung erforderlich ist. Ist der Vertrag außenwirtschaftlich unzulässig oder bedarf einer außenwirtschaftlichen Genehmigung, sind wir an unser Angebot nicht gebunden und der Vertrag tritt nicht in Kraft. Sollte bereits mit der Vertragsdurchführung begonnen worden sein, können wir den Vertrag binnen einer Frist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung außerordentlich fristlos kündigen oder zurücktreten mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall haften wir nicht für etwaige Schäden oder Kosten des Auftraggebers.

3.2 Sofern für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen eine Genehmigung nach deutschem, europäischen oder internationalem

Außenwirtschaftsrecht erforderlich ist oder nach Vertragsschluss erforderlich wird, sind wir unbeschadet vorstehender Rechte zudem berechtigt, die geschuldete Leistung bis zum Vorliegen entsprechender Genehmigungen zurückzuhalten. Etwaig verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens ab Erteilung der notwendigen Genehmigungen zu laufen.

3.3 Wird eine notwendige außenwirtschaftliche Genehmigung nicht erteilt oder werden inhaltliche Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei.

3.4 Führen wir das Genehmigungsverfahren, verpflichtet sich der Auftraggeber, hieran in geeigneter Weise mitzuwirken und insbesondere sämtliche notwendigen Informationen und Dokumente auf Anforderung unverzüglich vorzulegen bzw. zu beschaffen. Für die Beschaffung der notwendigen Informationen und Dokumente anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.

3.5 Etwaige von uns erteilte außenwirtschaftliche Informationen sind unverbindlich und entbinden den Auftraggeber nicht von einer eigenen Prüfung und dessen Eigenverantwortung für die außenwirtschaftliche Zulässigkeit.

3.6 Dauert ein außenwirtschaftliches Genehmigungsverfahren länger als sechs Monate, sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Scheitert die Durchführung des Vertrages aufgrund der Nichterteilung außenwirtschaftlicher Bestimmungen, namentlich wegen fehlender notwendiger Genehmigungen, so werden wir in jedem Fall von unseren Lieferverpflichtungen frei. Unser Anspruch auf die vereinbarte Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn wir den Vertrag außerordentlich kündigen oder den Rücktritt erklären.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf alle vertragsrelevanten Umstände hinzuweisen.

4.2 Sämtliche für unsere Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen, wie die Einholung von Genehmigungen, Schaffung der notwendigen Infrastruktur, Prüfung der statischen Voraussetzungen, Vorhaltung etwaiger für die Installation bzw. Montage erforderliche Bedarfsgegenstände, usw. obliegen dem Auftraggeber und sind von diesem zu erbringen. Wir können vom Auftraggeber vor Ausführung unserer Leistungen entsprechende Nachweise anfordern.

5. Lieferung, Lieferzeiten und Verzögerungen, höhere Gewalt

5.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Ware EXW Ehingen (Incoterms 2020).

5.2 Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich. Wir bemühen uns, angegebene Lieferzeiten einzuhalten, können hierfür jedoch keine Garantie oder Gewährleistung übernehmen. Lieferzeiten sind erst dann verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

5.3 Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung, Daten und/oder Unterlagen in der vereinbarten Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten/Unterlagen mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen.

5.4 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Terror, Krieg, Embargo, Pandemie usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 6 Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist. Verlängert sich die Lieferzeit wegen höherer Gewalt oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen, Storno- und Bearbeitungsgebühren

6.1 Die von uns angegebenen Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab unserem Standort Ehingen und schließen die Kosten der Fracht, Abladen, Transport und Aufstellung nicht ein, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

6.2 Soweit im Einzelfall in unseren Auftragsbestätigungen keine Zahlungsbedingungen, insbesondere Vorkasse oder Skontoabzüge vereinbart werden, sind die von uns gestellten Rechnungen mit Eingang beim Auftraggeber ohne Abzug innerhalb der angegebenen Zahlungsziele, spätestens jedoch binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt,

folgende Teilzahlungen zu fordern:

a) 30 % der vereinbarten Vergütung nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber,
b) 70 % der vereinbarten Vergütung nach Meldung der Lieferbereitschaft durch uns.

6.3 Geht die Zahlung des Auftraggebers verspätet bei uns ein, sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Jahreszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Wir behalten uns vor, weitere, uns aus dem Verzug des Auftraggebers entstehende Finanzierungskosten und sonstige Verzugsschäden geltend zu machen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, sämtliche Lieferungen zurückzuhalten bis zum vollständigen Ausgleich aller offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

6.4 Die Stornierung oder Kündigung eines uns erteilten Auftrags ist nur aus wichtigem, von uns zu vertretendem Grund möglich. Im Falle einer Stornierung oder Kündigung aus wichtigem Grund steht uns die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu, wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erworben haben. Wir sind berechtigt, 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber im Einzelfall andere Nachweise erbringt.

7. Gefahrübergang und Abnahme

7.1 Unsere Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

7.2 Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Abnahme auf den Auftraggeber über.

7.3 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine vereinbarte Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.

7.4 Sofern keine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

7.5 Auf Wunsch des Auftraggebers versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

8. Sachmangelhaftung und Schadensersatz

8.1 Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Ware und/oder unsere Leistungen für einen bestimmten Zweck geeignet sind oder sich für eine vom Auftraggeber vorausgesetzte Verwendung eignen, es sei denn, wir haben dieser Haftung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Garantien oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

8.3 Die Sachmangelhaftung erstreckt sich nicht auf Verschleißteile und auf solche Schäden, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, unsachgemäße Behandlung, rohe Gewalt, Überanstrengung und Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel oder Missachtung der Wartungs- und Pflegeanleitungen entstehen.

8.4 Nacherfüllungs-, Schadensersatz-, Minderungs- oder Rücktrittsansprüche i.S.v. §§ 437, 634 BGB wegen offensichtlicher Mängel erlöschen mit rügeloser Abnahme, spätestens aber, wenn der Auftraggeber sie nicht unverzüglich, also innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme bzw. Übergabe, rügt.

8.5 Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu dem Ort, an den wir die Ware geliefert haben. Befindet sich die Ware an einem anderen Ort als dem Lieferort, insbesondere in Fällen des Weiterverkaufs, sind wir nicht verpflichtet, hieraus resultierende Mehrkosten für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

8.6 Nach unserer Wahl ist die Ware auf unsere Kosten einzuschicken, sofern dies technisch möglich ist, oder am Lieferort zur Nachbesserung vorzuhalten. Wird die Ware eingeschickt, ist die kostengünstigste Transportart, i.d.R. durch eine Spedition und nicht per Flugzeug, zu wählen, sofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

8.7 Wir können die Nacherfüllung unbeschadet unserer Rechte aus § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.8 Statt nachzubessern können wir nach unserer Wahl auch eine Ersatzsache liefern. Liefern wir eine Ersatzsache, so können wir vom Auftraggeber Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl, verweigern wir die Ersatzlieferung oder erbringen wir sie nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

8.9 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, die Einhaltung von Maßen und Toleranzen ist ausdrücklich vereinbart worden. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

8.10 Schreibt der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Materials vor oder stellt er uns das zu verwendende Material zur Verfügung, oder verlangt er eine bestimmte, von der üblichen Herstellung abweichende Art der Ausführung, haften wir nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die entweder an unserem Produkt entstehen oder zu Mängeln am herzustellenden Produkt führen. Wir haften nicht für Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag hergestellt worden sind.

8.11 Sämtliche Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Genehmigung Änderungen oder Eingriffe an der Ware vornimmt. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Auftraggeber Ersatzteile einsetzt, die nicht von uns freigegeben worden sind, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel auch bei Verwendung eines Original- oder von uns freigegebenen Ersatzteils eingetreten wäre.

8.12 Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung und anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden oder die Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch uns verursacht wurden. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.13 Der Haftungsausschluss nach Ziff. 8.12 gilt nicht, soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden oder wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht. In diesen Fällen ist unsere Haftung aber auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.14 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. Aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

8.15 Auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und die einjährige Gewährleistungsfrist in Ziff. 8.2 können wir uns nicht berufen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Die Haftungsbeschränkungen und die einjährige Gewährleistungsfrist in Ziff. 8.2 gelten außerdem nicht für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Garantien oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 9.1.

9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist. Zu außergewöhnlichen Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an

Dritte ist er nicht befugt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an uns ab.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, einen Insolvenzantrag stellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, bei einem außergerichtlichen Vergleichs- oder Restrukturierungsverfahren, bei einem Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG oder bei sonstigem Vermögensverfall. Gleiches gilt, wenn erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.

9.5 Dem Auftraggeber ist es untersagt, über die Weiterverkaufsforderung ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Sicherungs- oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungskaufs, zu verfügen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt.

9.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

9.7 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers die Sicherungen zurückzuübertragen oder freizugeben, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

10. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er von uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhält oder sonst erlangt, streng geheim zu halten und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertragszweck und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle angemessenen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff auf die vertraulichen Informationen durch Mitarbeiter, Berater oder Dritte, auch durch verbundene Unternehmen des Auftraggebers, die mit dem Vertragszweck nicht unmittelbar befasst sind, zu vermeiden. Eine Weitergabe an Dritte, Verwertung oder sonstige Verwendung der vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

10.3 Der Auftraggeber wird vertrauliche Informationen nur an die Mitarbeiter oder Dritte weitergeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zwingend benötigen und sicherstellen, dass die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter und Dritte ebenfalls entsprechend dieser Vereinbarung schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden oder die von Gesetzes wegen zu entsprechender oder beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (wie z.B. Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer). Die Mitarbeiter sind auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit solche Verpflichtungen bisher nicht bestehen. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber bestätigt, dass die vorstehende Verpflichtung eingehalten ist.

10.4 Der Auftraggeber wird uns unverzüglich informieren, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen weitergegeben, verwertet oder auf sonstige Weise verwendet wurden.

10.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß vorstehender Regelungen gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits öffentlich bekannt waren, sich zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits im Besitz des Auftraggebers befanden, das Ergebnis der Arbeiten eigener Mitarbeiter des Auftraggebers sind, ohne dass hierfür unsere vertrauliche Informationen oder Teile davon verwendet wurden, nach ihrer Überlassung öffentlich bekannt wurden, und zwar ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntheit, nach ihrer Überlassung dem Auftraggeber von einem Dritten auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht wurden, und zwar ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung durch den Dritten oder aufgrund zwingender Bestimmungen oder gerichtlicher oder hoheitlicher Anordnungen offenbart werden müssen und der Auftraggeber nachweisen kann, dass er uns zuvor über die bevorstehende Offenbarung sowie deren Inhalt informiert hat.

10.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen, sofern dies nicht für das Vorhaben erforderlich ist und wir dem ausdrücklich zugestimmt haben.

11. Aufrechnungsverbot, Vertragsstrafe

11.1 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von uns auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers entweder von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt ist. Ebenso sind

Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen.

11.2 Vertragsstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich ausgehandelt und schriftlich niedergelegt werden. Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers binden uns in keinem Fall.

11.3 Sämtliche Vertragsstrafen beinhalten für uns die Rechte nach §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafeversprechen herleiten will, sämtliche Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu beweisen hat. Jedwede Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anrechenbar. Wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, den die Vertragsstrafe auswirft und die Vertragsstrafe entsprechend zu reduzieren.

11.4 Ist eine Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann sie nach § 343 BGB durch Urteil herabgesetzt werden. § 348 HGB ist nicht anwendbar.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.

12.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist für das Vertragsverhältnis allein maßgebend.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in Verhandlungen über eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Teil B. Besondere Bedingungen für unseren Online-Shop

1. Geltungsbereich der Besonderen Bedingungen für unseren Online-Shop

1.1 Ergänzend zu den Regelungen unter Lit. A Allgemeiner Teil gelten zusätzlich für alle unsere Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und sonstiger Leistungen und Dienstleistungen, die unter ausschließlicher Verwendung unseres Online-Shops geschlossen werden, die in dieser Lit. B aufgeführten Bestimmungen.

1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen Lit. A und Lit. B gehen die Besonderen Bestimmungen gemäß Lit. B vor.

1.3 Unser Online-Shop richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

2. Registrierung in unserem Online-Shop und Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 In unserem Online-Shop können Waren als Gast oder als registrierter Benutzer bestellt werden. Mit Registrierung entstehen keinerlei Kaufverpflichtungen hinsichtlich der von uns angebotenen Waren. Die Registrierung kann vom Kunden jederzeit wieder gelöscht werden.

2.2 Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden gelten unsere Datenschutzhinweise, die unter **https://www.avs.energy/datenschutz/** abrufbar sind.

2.3 Wir können vor Vertragsschluss verlangen, dass der Auftraggeber seine Unternehmereigenschaft ausreichend belegt, z.B. durch Angabe der USt-ID oder sonstiger geeigneter Nachweise.

3. Angebote und Abschlüsse

3.1 Die Darstellung unserer Waren, Produkte und Leistungen im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung an den Kunden, durch Bestellung ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum).

3.2 Der Bestellvorgang in unserem Online-Shop umfasst insgesamt fünf Schritte:

- Auswahl der Ware und Ablage im Warenkorb

- Eingabe der Kundendaten einschließlich Liefer- und Rechnungsanschrift
- Auswahl der Zahlungsmodalitäten – bei Neukunden ist nur eine Zahlung per Vorauskasse möglich
- Überprüfung der im Warenkorb abgelegten Waren, Kundendaten, Liefer- und Rechnungsanschrift sowie Zahlungsmodalitäten
- verbindliche Bestellung durch Anklicken des „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons.

3.3 Durch Anklicken des „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons im letzten Schritt des Bestellprozesses gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Kauf der in der Bestellübersicht angezeigten Waren ab.

3.4 Nach Absenden der Bestellung erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung, die jedoch noch keine Annahme des Vertragsangebots darstellt. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich zustande (vgl. Teil A. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

Ehingen-Stetten, im November 2026

AVS Aggregatebau GmbH
Salemstraße 43
D-89584 Ehingen-Stetten
https://www.avs.energy